

Sehr geehrte Kunden,

wie Sie bereits der Tagespresse entnehmen konnten, ist seit kurzem das neue Schornsteinfegerhandwerksgesetz in Kraft getreten. Dieses Gesetz ersetzt das bisherige Schornsteinfegergesetz und regelt die zukünftigen Aufgaben und Tätigkeiten des Schornsteinfegers.

**Für folgende Tätigkeiten bleibt Ihr Bezirksschornsteinfegermeister (BSM) auch nach dem Stichtag voll umfänglich und in staatlichem Auftrag zuständig:**

- Durchführung der Feuerstättenschau im Gebäude alle 3,5 Jahre,
- Erlass des Feuerstättenbescheides,
- Ausstellung baurechtlicher Bescheinigungen bei Veränderungen vor und nach Austausch bzw. Neuerrichtung von Feuerungsanlagen,
- Führung des Kehrbuches, sowie Kontrolle und Dokumentation aller vorgeschriebenen Tätigkeiten und Eigentümerpflichten,
- Meldung von vorgefundenen Mängeln an Feuerungsanlagen sowie anlassbezogene bzw. übergeordnete Überprüfungen.

**Was ist der Feuerstättenbescheid?**

Im Feuerstättenbescheid wird auf Grundlage der geltenden Kehr- und Überprüfungsordnung festgelegt, welche Arbeiten in welchen Zeitabständen an Feuerstätten, Abgasanlagen/Schornsteinen und gewerblichen Dunstabzugsanlagen auszuführen sind. Dieser gebührenpflichtige Bescheid ist durch den BSM nach einer Feuerstättenschau oder nach Aktenlage zu erlassen.

Bis zum **31.12.2012** werden die wiederkehrenden Schornsteinfegerarbeiten weiterhin, nach vorheriger Anmeldung durch meinen Betrieb durchgeführt. Das neue Recht nimmt ab **2013** den/die **Eigentümer** stärker in die Verantwortung und verlangt, dass **Sie** die vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten veranlassen und fristgerecht dem zuständigen BSM nachweisen.

**Für Eigentümer , die alle vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten weiterhin von Ihrem BSM durchführen lassen, ändert sich praktisch nichts. Sie müssen nichts veranlassen und können darauf vertrauen, dass alle Arbeiten wie bisher ordentlich und fristgerecht ausgeführt werden. In diesem Fall nehmen Sie bitte den Feuerstättenbescheid einfach zu Ihren Unterlagen.**

Anders verhält es sich bei Eigentümern, die den zuständigen BSM nicht beauftragen wollen. Diese müssen selbst dafür Sorge tragen, dass die Schornsteinfegerarbeiten fristgerecht ausgeführt werden. Nähere Erläuterungen finden dazu im Feuerstättenbescheid.

Den Feuerstättenbescheid für Ihr Grundstück erhalten Sie bis zum 31.12.2012.

Wenn Sie an einer Ausführung der Schornsteinfegerarbeiten durch meinem Betrieb auch weiterhin interessiert sind, bitte ich um eine kurze Nachricht.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

---

Ihr Bezirksschornsteinfegermeister  
Kurt Marquardt